

Die Landsturmpflicht und die Abiturienten der Handelsakademien.

Aus Anlaß der angeordneten allgemeinen Heranziehung der in den Jahren 1895 und 1896 Gebornen zum Landsturmdienst mit der Waffe hat der Unterrichtsminister hinsichtlich der im laufenden Schuljahre aufgenommenen Hörer der Abiturientenkurse an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in einem Erlaß an sämtliche Landesшколbehörden folgende Anordnungen getroffen: 1. Die Hörer solcher Abiturientenkurse, welche einem zum Landsturmdienst einberufenen Geburtsjahrgang bis einschließlich 1896 angehören, bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden werden und den aktiven Militärdienst anzutreten haben, sind, wenn sie die sonst zu Ostern abzuhaltenden Einzelprüfungen vor ihrer tatsächlichen Einrückung ablegen, abzuschließen und mit dem Zeugnis über die Absolvierung des Kurses zu befehlen; 2. die Direktionen werden beauftragt, sich von den Hörern, welche die oben vorgeschriebenen Erleichterungen in Anspruch nehmen, die Bescheinigung, daß sie zum Landsturmdienst geeignet befunden wurden (Landsturmlegitimationsblatt), vorlegen zu lassen; 3. die Zeugnisse sind auf den üblichen Formularien, jedoch unter ausdrücklicher Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß, auszufertigen; 4. die an den Abiturientenkursen beschäftigten Lehrer haben durch entsprechende Konzentration des Vortragstoffes unter Einschränkung des minder Wichtigen eine möglichst weitgehende Erledigung des Unterrichtpensums vor Entlassung der eingerückten Hörer anzustreben.